

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 16.09.1921

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 16. Septbr. 1921.) 60. Stück.

Inhalt:

Nr. 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Sept. 1921, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Butjadingen.

Nr. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Butjadingen.

Oldenburg, den 12. September 1921.

Die vom Staatsministerium auf Grund des Art. 3 des Eberförungsgeseßes vom 4. Februar 1888 für den Amtsverband Butjadingen erlassene Eberförungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1903 wird auf Antrag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrates geändert wie folgt:

1. Artikel 5 § 2 erhält folgende Fassung:

Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungstrafe von 30 *M* für unentschuldigt ausbleibende Mitglieder.



Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 30 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

2. Artikel 8 § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hauptföhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober.

3. Artikel 9 § 3 erhält folgende Fassung:

Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeförten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 30 *M* in die Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anförung in einem von dem Obmanne angeetzten außerordentlichen Nachföhrungstermin (§ 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 30 *M* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföhrung zu einer Abföhrung des Ebers föhren sollte.

4. Artikel 11 § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf eine Revisionsföhrung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 100 *M* bei dem Obmann zu stellen.

5. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 30 *M* betragen.



6. Artikel 14 § 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbandskommission und der Rönungscommission erhalten mit Wirkung vom 1. Mai 1920 ab für Reisen, die sie in ihrem Dienste machen, dieselben Sätze, wie sie den höheren oldenburgischen Staatsbeamten gewährt werden, mit der Änderung, daß sie auch dann die vollen Tagegelder erhalten, wenn die Dienstgeschäfte in ihrem Wohnort erledigt werden.

Oldenburg, den 12. September 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.



